

Schutz der laufenden Renten der beruflichen Vorsorge Fakten, Prognosen und Forderungen

A) Allgemeine Bemerkungen und Forderung

Seit längerer Zeit werden die Rentenbezüger der beruflichen Vorsorge als Profiteure zulasten der aktiven Versicherten (Junge) dargestellt. Nun kommen zunehmend Forderungen, dass auch die bereits laufenden Renten gekürzt werden sollen. In der Jahresberichterstattung 2017 der Oberaufsichtskommission (OAK) der beruflichen Vorsorge wurden insbesondere auch Schätzungen zu den Umverteilungen zugunsten der Rentenbezüger dargestellt. Die Schätzungen der Oberaufsichtskommission und deren Bewertungen provozierten ua diverse Forderungen zur Rentensenkung. Nachfolgend ein ausgewähltes Beispiel:

>Die NZZ stellt am 09.05.2018 z.B. fest

- «Die Altersrenten müssten um einen Viertel sinken».

Weitere Forderungen für Rentenkürzungen:

>Die Oekonomen (Seiler und Zimmermann) sehen ua. in den Schlussfolgerungen von «Kapitalgedecktes Vorsorgesystem im Nullzinsumfeld»:

- «Das Sicherheitsdenken muss sich hin zu einer Risikokultur bewegen, was ein Risikoverständnis resp. eine Risikobereitschaft seitens der Versicherten erfordert» (Kommentar: entspricht Senkung der laufenden Renten resp. variable Rentenmodelle, d.h. Verlagerung der Risikotragung von den Pensionskassen auf die Versicherten)

>Auch der Präsident der Organisation Innovation Zweite Säule fordert eine Senkung der laufenden Renten:

- «Zuviel versprochene Renten an Rahmenbedingungen anpassen»
- «Rentnern nicht etwas wegnehmen, sondern weniger «verschenken» was ihnen nicht zusteht»

Solche Forderungen werden wohl inskünftig zunehmen und auch in die politischen Debatten einfließen.

Es ist vermutlich der richtige Zeitpunkt nun eine stärkere Verteidigung resp. den Schutz der erworbenen laufenden Renten, insbesondere auch durch die Interessevertreter der Rentnerinnen und Rentner, in Gang zu setzen.

Die Sozialpartner sollten zudem innerhalb eines Jahres Vorschläge für die Revision der beruflichen Vorsorge (BVG) erarbeiten. Hier wäre die Gelegenheit die Sicherung der erworbenen laufenden Rentenleistungen (Höhe und Anspruchsberechtigung inklusive anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen) einzufordern.

Forderung zum Schutz der erworbenen Renten in der beruflichen Vorsorge:

Der Gesetzgeber präzisiert das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) so, dass die bereits laufenden Altersrenten und (Alters-) Kinderrenten sowie die mitversicherten anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen (Ehegatten- und Waisenrenten) in Ihrer Höhe und betreffend Anspruchsberechtigung garantiert sind. Dies soll auch für bereits laufende Hinterlassenenleistungen gelten.

(Die Massnahmen bei Unterdeckung gemäss Art 65d Absatz 3b BVG bleiben weiterhin gültig)

B) Begründungen für den Schutz der laufenden Renten:

- B1 Die Rentnerinnen und Rentner haben während ihrer Aktivzeit die reglementarischen Beiträge voll erbracht. Bei ihrer Pensionierung wurde ihr Altersguthaben (Vorsorgekapital) gemäss Umwandlungssatz nach Gesetz und Reglement der Pensionskasse in Altersrenten und anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen umgewandelt. Diese Renten sind wohlerworbene Rechte und können nicht gekürzt werden. Aufgrund der reglementarischen Bestimmungen und der individuellen Rentenbestätigungen (Versicherungsausweise) sowie der allgemeinen Praxis gingen die Rentnerinnen und Rentner guten Glaubens davon aus, dass die Höhe und die Anspruchsberechtigung der Renten garantiert sind. Das Bundesgericht hat 2017 zurecht eine Kürzung von laufenden Renten grundsätzlich abgelehnt.
- B2 Würde nun die von den Exponenten geforderte Möglichkeit der Rentenkürzungen inskünftig erlaubt werden, wäre dies für die Rentnerinnen und Rentner eine krasse Verletzung der Vertrauensbasis und wäre auch gegen Treu und Glauben. Die Reputation resp. die Glaubwürdigkeit der zweiten Säule würde nachhaltig geschädigt.
- B3 Für Rentenbezüger mit kleinen Renten würde eine Kürzung oft einen neuen oder erhöhten Anspruch auf Ergänzungsleistungen oder gar an die Sozialhilfe nachziehen. Die Ersparnisse durch die Rentenkürzungen der Pensionskassen müssten dann durch das Gemeinwesen erbracht werden.
- B4 Falls Kürzung von laufenden Altersrenten vom Gesetzgeber erlaubt würden, ist davon auszugehen, dass viele vor der Pensionierung stehende Versicherte vermehrt ihre Altersleistung in Kapitalform beziehen. Es besteht damit ein erhöhtes Risiko für zusätzliche Personen, die auf Ergänzungsleistungen und / oder Sozialhilfe angewiesen sind.
- B5 Wer Kürzungen von Altersrenten um einen Viertel verlangt, handelt sozialpolitisch unverantwortlich und ignoriert damit die finanzielle Lage einer Mehrheit von Rentnerinnen und Rentner mit tiefen bis mittleren Renten. Mit einer solchen Kürzung wäre auch das verfassungsmässige Leistungsziel (60% des letzten Bruttoeinkommens) nicht mehr gewährleistet.

C) Ergänzende Bemerkungen und Dokumentationen

C1	<p><u>Umwandlung von Altersguthaben in Renten</u></p> <p>Nachfolgend ein Auszug aus einer Studie vom 8. Juli 2014 von 3 namhaften PK-Expertenbüros (AONHewitt / Deprez / Libera) zuhanden von Bundesämtern (Statistik und Sozialversicherung):</p> <p>«Finanzierung der Leistungen aus dem Altersguthaben: Zum Zeitpunkt der Pensionierung steht ein Kapital in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens zur Verfügung. Daraus sowie aus den künftigen Kapitalerträgen müssen sämtliche versprochenen Leistungen finanziert werden können. Bei diesen kann es sich sowohl um sofort beginnende (das heisst ab dem Zeitpunkt der Pensionierung laufende) als auch um anwartschaftliche Leistungen handeln. Bei einer anwartschaftlichen Leistung ist der Anspruch auf die Leistung noch nicht entstanden. Eine laufende Leistung ist die ab dem Pensionierungszeitpunkt ausbezahlte Altersrente. Hinterlassenenrenten (wie Ehegatten- und Waisenrenten) sind anwartschaftliche Leistungen, solange der Rentner lebt. Sie werden erst beim Tod des Rentners ausgelöst, sofern Anspruchsberechtigte vorhanden sind.»</p> <p><u>Fazit:</u> Eine Kürzung dieser grundsätzlich vollständig finanzierten laufenden und anwartschaftlichen Renten würde einer ungerechtfertigten resp. unerlaubten Reduktion von wohl erworbenen Rechten entsprechen.</p>
C2	<p><u>Vom Versicherungsprinzip zum bankmässig geführten Spar- und Entsparprozess</u></p> <p>Die Exponenten der Rentenkürzungen fordern im Wesentlichen eine Verlagerung der Risikotragung von den Pensionskassen auf die Versicherten. Zusammen mit den ebenfalls geforderten variablen Rentenmodelle (variable Höhe der Renten je nach Ertragssituation der einzelnen Pensionskassen) bedeutet dies zudem auch in der Rentenbezugsphase ein eigentlicher bankmässiger Verbrauch der Vorsorgekapitalien. Das Versicherungs-Risiko der Pensionskassen würde damit zumindest sehr stark, zulasten der Versicherten, reduziert.</p> <p>In den Grundsätzen der beruflichen Vorsorge (Art 1 BVV2) wird aber das Versicherungsprinzip festgelegt.</p> <p>Der schleichende Uebergang zu voll bankmässig geführten Pensionskassen und die Uebertragung der Risiken auf die Versicherten muss verhindert werden.</p>
C3	<p><u>Rentnerbestände bei Lebensversicherern</u></p> <p>Aus ihren Kollektivversicherungen besitzen die Lebensversicherungsgesellschaften z.T. grosse Rentnerbestände der beruflichen Vorsorge. Die Kollektiv-Versicherungsverträge unterstehen den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und die Renten können nicht gekürzt werden (Garantie als (Marketing-) Vorteil der Lebensversicherer).</p> <p>Die Lebensversicherer erfüllen bereits die Forderungen nach Schutz der erworbenen Renten. Es ist anzunehmen, dass dies so bleiben wird.</p>

C4	<p><u>Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen</u></p> <p>Die Pensionskassen haben in ihren Jahresabschlüssen die Vorsorgekapitalien und die technischen Rückstellungen zu berechnen und auszuweisen. «Im Grundsatz sind für diejenigen Leistungsversprechen einer Vorsorgeeinrichtung, welche durch die reglementarischen Beiträge nicht oder nicht ausreichend gedeckt sind oder welche Schwankungen unterliegen können, technische Rückstellungen vorzusehen. Zusätzlich sind bereits bekannte oder absehbare Verpflichtungen angemessen zu berücksichtigen» (Fachrichtlinie 2 der Kammer der Pensionskassen-Experten).</p> <p>Die Pensionskassen und die PK-Experten haben in den letzten Jahren die technischen Grundlagen für die Berechnung der Vorsorgekapitalien und für die technischen Rückstellung sehr vorsichtig festgelegt (z.B. technischer Zins usw.).</p> <p>Die technischen Rückstellungen zusammen mit den vorsichtig berechneten Vorsorgekapitalien müssten alle wesentlichen künftigen Risiken der Pensionskassen abdecken. Für die Schwankungen des Kapitalanlageprozesses werden zudem Wertschwankungsreserven gebildet.</p> <p>Fazit: Aufgrund der Rückstellungen besteht kein Anlass zu ausserordentlichen Massnahmen (z.B. Rentenkürzungen). Die laufenden und anwartschaftlichen Renten sowie die Vorsorgekapitalien der Aktiven sind bei allen Pensionskassen mit einem Deckungsgrad von mehr als 100% versicherungstechnisch ausreichend gesichert.</p>
C5	<p><u>Umverteilungen:</u></p> <p>Die Schätzungen der Umverteilung zugunsten der Rentner und zulasten der Aktiven sollen hier nicht weiter bewertet werden. Immerhin ist zu erwähnen, dass meistens nur relativ kleinere Zeiträume berücksichtigt werden. Untersuchungen über längere Zeiträume in der Vergangenheit würden die hohen aktuellen Umverteilungen relativieren. Aktuell wird von Umverteilungen von 6 bis 7 Milliarden ausgegangen.</p> <p>Trendwende: in den letzten Jahren haben die Schätzungen über die Höhe der Umverteilung abgenommen.</p> <p>Siehe auch Swisscanto Auswertungen 2017</p>

Zürich, 29.10.2018

Jürg Jost
Pensionsversicherungs-Experte